

Berufskodex

ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz



Inhaltsverzeichnis

Entstehung	1
Einleitung.....	2
Ethikkodex des WFOT	3
Berufsordnung des EVS	4
Bibliographie	7

Entstehung

R.-P. Droit schreibt, dass die Ethik uns zu Sorge und Verantwortung um unsere Mitmenschen auffordert (1).

Der Ethikkodex der World Federation of Occupational Therapists (WFOT) wurde 1992 genehmigt (2). 2004 wurde eine überarbeitete Version veröffentlicht (3). Dieses Dokument dient weltweit als Richtlinie für die Ergotherapie und kann als Basis für die Formulierung beruflicher Werte und für die Identität der ErgotherapeutInnen* angesehen werden.

Der Standard zur beruflichen Praxis (4) des Council of Occupational Therapists for the European Countries (COTEC) ist eine Operationalisierung des Ethikkodex des WFOT. Er soll den Berufsverbänden in den einzelnen COTEC-Ländern dazu dienen, eigene Richtlinien zur Umsetzung in die Praxis aufzustellen.

1992 beauftragte der EVS die Kommission Berufspolitik auf der Grundlage dieser Dokumente von WFOT und COTEC und auf der Basis relevanter Schweizer Gesetze und Richtlinien (z. B. Strafgesetzbuch, Datenschutzgesetz und medizinischethische Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften), Grundlagen zu einer eigenen

Berufsordnung zu schaffen. Das Resultat dieses Projektes «Berufsethik und Berufsordnung des EVS» ging 1995 in die Vernehmlassung an Sekktionen, Schulen für Ergotherapie und weitere interessierte Fachpersonen. Am 11. Mai 1996 wurde das Projekt den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt und durch die Mitgliederversammlung des EVS in Kraft gesetzt.

Anlässlich der Überarbeitung und Neuübersetzung des Ethikkodex des WFOT (3) und einer erneuerten Version des Standards zur beruflichen Praxis der COTEC (4) wurde die Kommission Berufspolitik des EVS damit beauftragt, die «Berufsethik und Berufsordnung des EVS» zu überprüfen und zu aktualisieren. Das Resultat dieses Projektes «Berufskodex des EVS», das unter Mitarbeit des Ethik- und Beschwerderates (EBR) entstanden ist, ging wiederum in Vernehmlassungs- und Überarbeitungsrounden. Die vorliegende Version wurde am 21. Mai 2011 den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt und durch die Delegiertenversammlung in Kraft gesetzt.

* Im gesamten Dokument wird als geschlechtsneutrale Form die Endung mit dem grossen «l» angewendet. Zur weiteren Vereinfachung wird zusätzlich konsequent «ihr» und «ihre» benutzt. Diese Formen haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.

Einleitung

Der erste Teil dieses Dokumentes beinhaltet die Übersetzung des **Ethikkodex des WFOT** (3). Das Ziel dieses Ethikkodex ist es, auf freiwilliger Basis, zum Beispiel über Grundausbildung, Verbandsarbeit, Fort- und Weiterbildung, eine Norm für das professionelle Verhalten zu fördern, so dass die Rechte und die Würde der PatientInnen / KlientInnen** gewahrt und geschützt werden können. Die darin enthaltenen Grundsätze sind Zielsetzung und Massstab zugleich. Ihre Wirksamkeit hängt davon ab, in wie weit sich ErgotherapeutInnen damit identifizieren. Der Ethikkodex findet seine Anwendung in der Praxis, Bildung und Forschung.

Im zweiten Teil formuliert die **Berufsordnung des EVS** Richtlinien für ein verantwortungsvolles Handeln und Verhalten im Berufsalltag auf der Basis von relevanten Schweizer Gesetzen und sonstigen Vorschriften und Richtlinien, und auf der Basis des Standards zur beruflichen Praxis der COTEC (4). Die Kapitel der Berufsordnung stimmen mit denen des Ethikkodex überein, wobei zusätzlich das Kapitel «Qualitätssicherung» angegliedert wurde.

Die Berufsordnung des EVS dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder, der ethischen Konsensbildung innerhalb des EVS, sowie als Grundlage für die Bearbeitung von Beschwerden durch den EBR des EVS.

Der vorliegende **Berufskodex des EVS** dokumentiert den Anspruch der ErgotherapeutInnen auf qualitätsorientierte Therapie für und mit den ihnen anvertrauten PatientInnen / KlientInnen und deren Bezugspersonen. Jedes EVS-Mitglied verpflichtet sich bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit zur Einhaltung des Berufskodex des EVS. Die Mitglieder des EVS tragen durch ihre Grundhaltung dazu bei, dass der Berufskodex des EVS mit seinen einzelnen Bestimmungen den Studierenden, den Berufstätigen und der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird. Ziel und Zweck des Berufskodex sind in den Statuten des EVS verankert.

** «PatientInnen / KlientInnen» wird im gesamten Dokument zur Vereinfachung stellvertretend für alle Bezeichnungen von «EmpfängerInnen von Dienstleistungen der Ergotherapie» verwendet, ohne dass hiermit eine Wertung oder Empfehlung ausgesprochen wird.

Ethikkodex des Weltverbandes der ErgotherapeutInnen (WFOT)

(In der englischen Originalfassung 2004 vom WFOT überarbeitet und genehmigt) (3)

Bitte beachten Sie stets den Originaltext in Englisch, da geringfügige Abweichungen durch die Übersetzung nicht zu vermeiden sind. (Übersetzung 2007 durch Rosemarie Bucher, in Anlehnung an die deutsche Übersetzung von Herta Dangel, unter Mitwirkung von Marie-Theres Nieuwesteeg)

Der folgende Kodex beschreibt das angemessene Verhalten von ErgotherapeutInnen in allen beruflichen Tätigkeiten der Ergotherapie. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Mitgliedsverband der WFOT über eine ausführliche Berufsethik verfügt, die seine speziellen Bedürfnisse berücksichtigt.

1. Persönliche Eigenschaften

ErgotherapeutInnen verfügen über ein hohes Mass an persönlicher Integrität, Zuverlässigkeit, Offenheit und Loyalität in allen Aspekten ihrer beruflichen Rolle.

2. Verantwortung gegenüber PatientInnen / KlientInnen

ErgotherapeutInnen begegnen allen PatientInnen / KlientInnen mit Respekt und berücksichtigen deren individuelle und einzigartige Situation. Keine PatientIn/ KlientIn darf auf Grund ethnischer Herkunft, Religion, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Nationalität, Beeinträchtigung, Behinderung, politischer Einstellung, sexueller Neigung oder sozialem Status durch die ErgotherapeutIn diskriminiert werden.

Werte, Vorlieben und die Möglichkeiten der aktiven Teilhabe (Partizipation) der PatientInnen / KlientInnen werden stets in die ergotherapeutischen Tätigkeiten und Behandlungen einbezogen.

ErgotherapeutInnen garantieren die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit persönlichen Daten und leiten diese nur mit Einwilligung der betroffenen Person weiter.

3. Professionelles Verhalten in der interdisziplinären Zusammenarbeit

ErgotherapeutInnen anerkennen die Notwendigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit und respektieren die spezifischen Beiträge anderer Berufsgruppen. Der Beitrag der ErgotherapeutInnen zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen basiert auf dem spezifisch ergotherapeutischen Ansatz, der davon ausgeht, dass die Handlungsfähigkeit die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beeinflusst.

4. Entwicklung von Fachwissen

ErgotherapeutInnen tragen durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung und durch die Anwendung ihres erworbenen Wissens und praktischen Könnens zur Weiterentwicklung des Berufes bei.

ErgotherapeutInnen, die forschen, halten sich an die ethischen Vorgaben der zuständigen Ethikkommissionen.

5. Förderung und Entwicklung (Öffentlichkeitsarbeit)

ErgotherapeutInnen setzen sich für die Förderung und Entwicklung des Berufes ein. Sie sind auch aufgefordert, die Ergotherapie in der Öffentlichkeit auf Basis ethischer Grundsätze gegenüber anderen Berufsorganisationen und Behörden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern.

Berufsordnung des EVS

1. Persönliche Eigenschaften

- 1.1 Berufliche Integrität und Diskretion sind Voraussetzung für jede ErgotherapeutIn.
- 1.2 Das Verhalten der ErgotherapeutIn schadet dem Ansehen des Berufsstandes nicht.
- 1.3 Eine ErgotherapeutIn aus einem anderen Land respektiert die sozialen Normen und die Kultur des Gastlandes.
- 1.4 Die ErgotherapeutIn verhält sich gegenüber ihren BerufskollegInnen loyal. Bei Verhaltensweisen, welche dem Berufskodex, Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, interveniert die ErgotherapeutIn angemessen.
- 1.5 Die ErgotherapeutIn besitzt die für eine kompetente Behandlung und Begleitung notwendigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse.
- 1.6 Die ErgotherapeutIn übernimmt die persönliche Verantwortung für ihre fachliche Kompetenz und berät sich in Fällen, wo weiteres Wissen und Fähigkeiten notwendig sind, mit KollegInnen oder leitet die PatientIn/ KlientIn an eine andere ErgotherapeutIn weiter.
- 1.7 Die ErgotherapeutIn übt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen den Beruf selbstständig aus.
- 1.8 Wer eine ergotherapeutische Versorgung auf privater Basis anbietet, tut dieses in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung.

2. Verantwortung gegenüber PatientInnen / KlientInnen

2.1 Behandlung / Begleitung

- 2.1.1 Ergotherapie stellt die Handlungsfähigkeit des Menschen in den Mittelpunkt. Sie trägt zur Verbesserung der Gesundheit und zur Steigerung der Lebensqualität bei. Sie befähigt Menschen, an den Aktivitäten des täglichen Lebens und an der Gesellschaft teilzuhaben.
- 2.1.2 Die ErgotherapeutIn ist gemeinsam mit den PatientInnen / KlientInnen (bzw. den juristisch berechtigten Bezugspersonen) verantwortlich für die Planung, die Durchführung und den Abschluss der Behandlung. Die Resultate einer Befunderhebung werden ebenso mit einbezogen wie die individuellen Werte und Gewohnheiten der PatientInnen / KlientInnen (und gegebenenfalls der Bezugspersonen) und deren individuell unterschiedlichen Möglichkeiten.
- 2.1.3 Die ErgotherapeutIn setzt gemeinsam mit den PatientInnen / KlientInnen realistische Ziele für die Behandlung und informiert diese, und gegebenenfalls ihre Bezugspersonen, klar und deutlich über die eingesetzten Mittel, deren Wirkungsweise und eventuelle Risiken. Die ErgotherapeutIn kennt relevante Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen und wendet diese an. Falls ihr die Evidenzbasierung möglicher Massnahmen bekannt ist, informiert sie auch über diese.
- 2.1.4 Die Autonomie der PatientInnen / KlientInnen bzw. deren juristisch berechtigten Bezugspersonen wird zu jeder Zeit respektiert. Sie haben das Recht auf ausreichende und verständliche Information und auf Respektierung ihrer Entscheidungen auf dieser Grundlage (5).
- 2.1.5 Die ErgotherapeutIn bestimmt zur Überprüfung der Behandlung so valide Parameter wie möglich und evaluiert die gesetzten Ziele damit regelmässig. Sie überprüft hiermit die Behandlung und passt sie gegebenenfalls an.
- 2.1.6 Die ErgotherapeutIn informiert PatientInnen / KlientInnen über ihr bekannte Dienste und Angebote ausserhalb der Ergotherapie, die dem Wohlergehen der KlientInnen förderlich sein könnten.

- 2.1.7 In keinem Fall darf die ErgotherapeutIn PatientInnen / KlientInnen diskriminieren. Ebenso unterlässt sie alle Übertretungen sexueller Art gegenüber PatientInnen / KlientInnen und deren Bezugspersonen gemäss gesetzlichen Bestimmungen (6). Bei zu grossem persönlichen Bezug, der das Urteilsvermögen und die Objektivität beeinflusst, wird die Übergabe der Behandlung an eine KollegIn erwogen.
- 2.1.8 PatientInnen / KlientInnen haben das Recht, von der ErgotherapeutIn über die im jeweiligen Kanton gültigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Berufsausübung und Vergütung der ergotherapeutischen Leistungen informiert zu werden.

2.2 Abschluss der Behandlung/Begleitung

- 2.2.1 Die ErgotherapeutIn beendet die Behandlung, wenn die Ziele erreicht bzw. die Möglichkeiten der ergotherapeutischen Behandlung ausgeschöpft sind, auch wenn noch eine Kostengutsprache für weitere Behandlung vorliegt. Geht eine Kostengutsprache zu Ende bevor die Behandlung aus therapeutischer Sicht beendet ist, unterstützt die ErgotherapeutIn nach ihren Möglichkeiten ihre PatientInnen / KlientInnen bei der Anfrage um eine Verlängerung.
- 2.2.2 Die therapeutische Beziehung ist mit dem Ende der Behandlung eindeutig abgeschlossen, auch wenn dies unter bestimmten Bedingungen von PatientInnen / KlientInnen nicht verstanden wird.

2.3 Unterlagen, Dossiers, Informationen

- 2.3.1 Der Zugang zu und die Verwendung von Personendaten, Unterlagen und von Informationen, die der ErgotherapeutIn bei Ihrer Berufsausübung anvertraut wurden oder die sie wahrgenommen hat, unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht (7) und dem Datenschutzgesetz (8) sowie allfälligen, betriebsinternen Bestimmungen, welche von der ErgotherapeutIn zwingend beachtet werden müssen.
- 2.3.2 Zu jeder Zeit schützt die ErgotherapeutIn vertrauliches Material und bewahrt es sicher und geschützt auf. Auch elektronische Daten und deren Versand werden vor Zugriffen Unberechtigter geschützt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (8).
- 2.3.3 Das Einverständnis der PatientInnen / KlientInnen muss eingeholt werden, sofern Informationen über sie ausserhalb des direkten therapeutischen Umfeldes weitergegeben werden, ausser es liegt eine gerichtliche Verfügung vor.

- 2.3.4 Zu den Aufgaben der ErgotherapeutIn gehören die Dokumentation der Ziele und deren regelmässige Evaluation sowie das Erstellen von Behandlungsberichten. Diese enthalten sachliche Angaben; subjektive Beurteilungen sind, soweit sie notwendig sind, als solche zu kennzeichnen.
- 2.3.5 Die ErgotherapeutIn schützt die Privatsphäre und persönliche Integrität der PatientInnen / KlientInnen in schriftlichen, visuellen und audiovisuellen Dokumenten und Materialien, welche ausserhalb des therapeutischen Umfeldes benutzt werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (7, 8).
- 2.3.6 PatientInnen / KlientInnen haben das Recht auf Einsichtnahme in alle sie betreffenden Daten und Berichte mit Ausnahme der persönlichen Notizen der ErgotherapeutIn.

3. Professionelles Verhalten in der interdisziplinären Zusammenarbeit

- 3.1 Die ErgotherapeutIn anerkennt die Notwendigkeit zu interprofessionellen Behandlungsansätzen, wo dies für die Zielerreichung relevant ist.
- 3.2 Die ErgotherapeutIn sucht gegebenenfalls den Informationsaustausch und/oder die Zusammenarbeit und gestaltet diese/n aktiv mit.
- 3.3 Die ErgotherapeutIn vertritt den eigenen Beruf mit dem speziellen Fokus auf die Betätigung/ Handlung ihrer PatientInnen / KlientInnen in deren Kontext.
- 3.4 Die ErgotherapeutIn respektiert in der Zusammenarbeit die Bedürfnisse und Verantwortlichkeiten von KollegInnen des eigenen und anderer Berufe.
- 3.5 Die ErgotherapeutIn berät sich mit BerufskollegInnen des eigenen Berufes in fachlichen Angelegenheiten, tauscht Erfahrungen aus und arbeitet mit ihnen zusammen.

- 3.6 Die ErgotherapeutIn kennt Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Hilfspersonal im therapeutischen Team.
- 3.7 Wenn Arbeitgeber andere Verhaltensvorschriften haben als die im Berufskodex erwähnten, muss sich die ErgotherapeutIn über diese und deren Folgen klar informieren.
- 3.8 Konflikte aufgrund abweichender Vorschriften bespricht die ErgotherapeutIn mit dem Arbeitgeber und informiert den Berufsverband.

4. Entwicklung von Fachwissen

- 4.1 Die ErgotherapeutIn festigt und erweitert kontinuierlich ihr berufliches Wissen und ihre Fertigkeiten und setzt diese im Berufsalltag ein. Dies basiert auf fundierten Erkenntnissen, die sowohl Erfahrungswissen als auch Resultate wissenschaftlicher Forschungen berücksichtigen.
- 4.2 Die ErgotherapeutIn kennt aktuelle relevante Gesetzgebungen und Verordnungen und deren Auswirkungen auf ihre Berufspraxis und setzt dieses Wissen im Berufsalltag ein.
- 4.3 Die forschende ErgotherapeutIn beachtet bei Forschungsarbeiten sowohl die gesetzlichen, als auch die Vorschriften des Arbeitgebers.
- 4.4 Die forschende ErgotherapeutIn respektiert die ethischen Prinzipien der Forschung.

5. Förderung und Entwicklung (Öffentlichkeitsarbeit)

- 5.1 Die ErgotherapeutIn setzt sich dafür ein, den Beruf in der Öffentlichkeit angemessen zu vertreten und zu fördern.
- 5.2 Die ErgotherapeutIn setzt sich dafür ein, dass die interessierte Öffentlichkeit angemessen über patientInnen-/ klientInnen-spezifisch relevante Themen informiert wird.
- 5.3 Die ErgotherapeutIn trägt zur Weiterentwicklung des Berufes bei und unterstützt nach ihren Möglichkeiten forschende KollegInnen.
- 5.4 Die forschende ErgotherapeutIn trägt zur Weiterentwicklung des Berufes bei durch die Formulierung von Empfehlungen für die Praxis. Auch versucht sie möglichst, Ergebnisse und Empfehlungen für die praktizierenden ErgotherapeutInnen zusätzlich ausserhalb der rein wissenschaftlichen Publikationskanäle zu veröffentlichen.
- 5.5 Die ErgotherapeutIn respektiert das Urheberrecht von veröffentlichtem Material (9).

6. Qualitätssicherung

- 6.1 Die ErgotherapeutIn beachtet und fördert Qualitätssicherung in ihrem Arbeitsbereich und innerhalb der gesamten Berufsentwicklung.
- 6.2 Bei der Erarbeitung von Qualitätssicherungsprogrammen berücksichtigt die ErgotherapeutIn die folgenden vier Bereiche:
 - a) professionelle Ausführung
 - b) adäquater Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit)
 - c) Risikoverhalten (das Risiko von Krankheit oder Unfall, das mit der Behandlung einhergeht)
 - d) Zufriedenheit der PatientInnen / KlientInnen mit der Behandlung/ Begleitung.
- 6.3 Die ErgotherapeutIn setzt ihr berufliches Wissen ein und basiert darauf Entscheidungen, wenn sie kommerzielle Produkte oder technische Geräte vertreibt und/ oder empfiehlt.
- 6.4 Die ErgotherapeutIn darf die Empfehlung von Produkten oder Geräten nicht an die Entgegennahme von Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen knüpfen.
- 6.5 Die Ergotherapie-Ausbilderin setzt sich dafür ein, dass der Berufskodex EVS den Studierenden vermittelt wird.

Bibliographie

(Letztes Abrufdatum aller Dokumente vom «world wide web» am 23. April 2010)

- (1) Droit, R.-P., L'éthique expliquée à tout le monde, Paris, Seuil, 2009, S. 110
- (2) Code of Ethics, World Federation of Occupational Therapists (WFOT), 1992
- (3) Code of Ethics, World Federation of Occupational Therapists (WFOT), 2004, www.wfot.org
- (4) Standard of Practice. Council of Occupational Therapists for the European Countries (COTEC), 1996, www.cotec-europe.org
- (5) Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung. Medizinischethische Grundsätze, Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), 2005, www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html
- (6) Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität: Ausnützung der Notlage, Schweizerisches Strafgesetzbuch SR 311.0, Zweites Buch, Fünfter Titel, Artikel 193, Stand am 1. Januar 2010, www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a193.html
- (7) Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht: Verletzung des Berufsgeheimnisses, Schweizerisches Strafgesetzbuch SR 311.0, Zweites Buch, Achtzehnter Titel, Artikel 321, Stand am 1. Januar 2010, www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a321.html
- (8) Bundesgesetz über den Datenschutz SR 235.1 vom 19. Juni 1992, revidierte Fassung und Ausführungsbestimmungen ab 1. Januar 2008, www.admin.ch/ch/d/sr/c235_1.html
- (9) Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte SR 231.1 vom 9. Oktober 1992, Stand am 1. Juli 2008, www.admin.ch/ch/d/sr/c231_1.html

Verwendete Literatur

(Letztes Abrufdatum aller Dokumente vom «world wide web» am 23. April 2010)

Arbetsterapeuternas etiska kod, Förbundet Sveriges Arbetsterapeuter (FSA), 2004, www.fsa.akademikerhuset.se

Code of Ethics, Canadian Association of Occupational Therapists (CAOT), 2007, www.caot.ca

Code of Ethics, World Federation of Occupational Therapists (WFOT), 2004, www.wfot.org

Code of Ethics and Professional Conduct, College of Occupational Therapists (COT), 2005, www.cot.org.uk

Ethik in der Ergotherapie. Hrsg.: B.M. Hack. Berlin: Springer, 2004

Ethikkodex und Standard zur beruflichen Praxis der Ergotherapie, Deutscher Verband der Ergotherapeuten (DVE), 2005, www.dve.info.de

Occupational Therapy Code of Ethics, American Occupational Therapy Association (AOTA), 2005, www.aota.org

Standard of Practice, Council of Occupational Therapists for the European Countries (COTEC), 1996, www.cotec-europe.org

